

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its lightness and the age of the paper.





S Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Gustaff
Adolphs / der Schweden / Goten vnd Wenden Königs / Gros-
fürstens in Finland / Herzogens zu Ehesten vnd Carelen / Herrns ober Ingermanland / etc.

GeneralLeutenant ober Ihre Königl. Maytt. Arméen.



W On Gottes Gnaden / wir Wilhelm / Herzog zu Sach-
sen / Gütlich / Eleve vnd Berg / Landgraffe in Thüringen / Marggrafe zu Meissen / Graffe zu der
Margk vnd Ravensbergk / Herr zu Ravensstein / etc.

Thun hiermit jedermanniglich zu wissen / Das vns glaubwür-
diger bericht fürkommen / wir auch zum theil augenscheinlich befinden / daß die Soldatesca zu Rosß vnd Fuß / sich von den
Königlichen Arméen, vnd vnsern Regimentern / zum theil heimlich abgeschlichen / zum theil aber in ihren geschäften er-
laubet / vnd biß dato nicht wider herbey gefunden / sondern sich zuhause / vnd sonst mit der Vnterthanen beschwerung hin vnd wi-
der / auffhalten. Wann dann höchsterneldter Ihr Königl. Mayt. vnd des Evangelischen Befens dienst vor ditzmal erfordert die
Regimenter vnd Trouppen vffs allerschleunigste zu completiren.

Als ist im Namen Ihr Königl. Mayt. vnd Crafft derer vns auffgetragenen Charge, hiermit vnser ernster befehl / daß ein jedwe-
der / der sich zu Rosß vnd Fuß einmal in Ihr Königl. Mayt. dienst eingelassen / er gehöre vnter welches Commando er wolle / also bald
bey dem Regiment oder Compagnie widerumb einstelle vnd schuldige dienstleiste / mit verwarnung / da nach beschehener publication
dieses vnser offener Patents einer oder der andere außershalb der Armee sich ferner betreten leffet / daß ein solche Exemplarische
Straff an demselben statuiret werden sol / daran andere sich zu spiegeln haben / Inmassen wir dann allen vnd jeden Ihr Königl.
Mayt. vnd vnsern Commandeurn, so wol vff neue Werbung außgeschickten Officirern, hiermit vollemacht vnd gewalt gegeben haben
wollen / vff solche mainendige gesellen ein auge zu haben / sich dero zu erkundigen / sie mit hülff jedes orts Obrigkeit zur hafft bringen
zulassen / vnd den Regimentern zuzuschicken / keines weges aber denselben neue bestallung vnd vnterhalt zugeben.

Hierüber ist auch vielfältige Clag einkommen / daß noch täglich durch herrnlose Gesinde vnd streiffende Kotten / die Länder /
Herrschaften vnd dero Vnterthanen mercklich beschweret / die Pferde aus der Feldarbeit vnd vff den Strassen weggenommen / der
Feldbau vnd die Commerciën sehr gehindert / nichts weniger bey den durchzügen grosse insolentien verübet / vnd von jederm durch-
reisenden Officirer vnd den seinigen / ohne vnterscheid / frey Quartier, außlösung vnd vorskpann mit gewalt erzwingen / vnd dardurch
endlich nichts anders / als gänztliche desolation vnd verwüstung der Lande vnd Vnterthanen geursachet würde. So haben Ihr
Königl. Mayt. vnd vnser darob tragendes ernstes mißfallen vnd verbot / Wir den löblichen Fürsten vnd Ständen hterdurch re-
spectivè freund / günstig / väterlich vnd gnädig zuerkennen geben / vnd sie darneben gebürlich ersuchen wollen / daß sie nicht allein vff
obgedachte entwichene Soldaten / zu Rosß vnd Fuß / da solche vnter ihren Herrschaften vnd Gebiete zu hause seynd / oder sich
sonsten vffhalten / genaue bestallung machen / dieselben / wo ferne sie nicht glaubwürdige Vhrkunde ihrer dimission fürzulegen ha-
ben / gefänglich anhalten / vnd dem nechstangelegenen Officirer vnd Commandeur vberantworten lassen / Ingleichen gemeldten
vnsern Officirern, vff ihr gebühliches ansuchen / dorinnen die hülffliche Hand bieten / Sondern auch in ihren Landen / Herrschaff-
ten vnd Gebieten / kein herrnlose Gesinde vnd streiffende Kotten dulden / vff dieselbe vnd die plackereyen vff den Strassen fleißige
vffsicht haben / sie aufftreiben / verfolgen / niderwerffen / zur hafft vnd verdienten straffe ziehen / vnd also hierdurch die Strassen in
sicherung setzen / Handel vnd Wandel / neben dem Feldbau befördern / vnd allem solchen eingerissenen vnheil / so viel möglich / stew-
ren wollen / Wie sie dann hinfuro keinem durchreisenden / er habe denn von Ihr Königl. Mayt. oder Vns special ordre, frey
Quartier, außlösung / oder vorskpannpferde zugeben / nicht schuldig seyn sollen / Vnd wo einer oder der ander sich vff fürzeigung die-
ses Patents, nicht abweisen lassen / vnd gewalt oben würde / den oder dieselben für schaden vnd vngelegenheit verwarnen / Auch da gülti-
che zured vnd entschuldigung nicht bey ihnen hatten wolle / sie in Arrest behalten / vnd vns / oder in vnserm abwesen / dem nechstangele-
genen Officirer oder Commendanten deswegen bericht zuoverschreiben / ihnen freundlich belieben lassen werden / Den vnserigen aber
befehlen wir solches ernstlich / vnd vollbringen sie doran vnser zuverlässige meinung.

Vhrkündtlich haben wir vnser Fürstlich Secret vortruckten lassen / Geben im Feldlager vor Hllpurgkhausen / den 13. tag
Julii, Anno 1632.

W Wilhelm
m. ppriä.

L. S.



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored title text, possibly 'Ein Briefe...']

[Main body of faint, mirrored text, appearing as bleed-through from the reverse side]

29 a

Villhelm
.. in p...

L. 2



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. A large, stylized initial or signature is visible in the lower right quadrant of the text area.]





S Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Gustaff
 Adolpfs / der Schweden / Norben vnd Wenden Königs / Gros-
 fürstens in Finland / Herzogens zu Ehesten vnd Carelen / Herrns ober Ingermanland / etc.
 GeneralLeutenant Ober Ihre Königl. Maytt. Arméen.



S On S.
 sen / Gülich /
 Margk vnd K.
 diger bericht für
 Königlichen Arm.
 laubet / vnd bis dato nicht wic
 der / auffhalten. Wann dan
 Regimenter vnd Trouppen v
 Als ist im Namen Ihr K
 der / der sich zu Ross vnd Fuß
 ben dem Regiment oder Com
 dieses vnser's offenen Patents
 Straff an demselben statuere
 Mayt: vnd vnsern Comman
 wollen / off solche mainendige
 zulassen / vnd den Regimenten
 Hierüber ist auch vielfäl
 Herrschafften vnd dero Untert
 Feldbau vnd die Commercier
 reisenden Officirer vnd den sei
 endlich nichts anders / als gä
 Königl: Mayt: vnd vnser da
 spectivè freund / günstig / vätte
 obgedachte entwichene Sold
 sonstien vffhalten / genaue bes
 ben / gefänglich anhalten / v
 vnsern Officirern, vff ihr gebü
 ten vnd Gebieten / kein herr
 vffsicht haben / sie auffreiben
 sicherung setzen / Handel vnt
 ren wollen / Wie sie dann
 Quartier, außlösung / oder vo
 ses Patents, nicht abweisen las
 che zurede vnd entschuldigun
 genen Officirer oder Commer
 befehlen wir solches ernstlich / vnd vollbringen sie doran vnser zuverlässige meynung.
 Vhrkündlich haben wir vnser Fürstlich Secret vortruckten lassen / Geben im Feldlager vor Hiltspurgkhausen / den 13. tag
 Julii, Anno 1632.



Wir Wilhelm / Herzog zu Sach-
 sgraffe in Thüringen / Marggrafe zu Meissen / Graffe zu der
 feyn / etc. Thun hiermit jedermanniglich zu wissen / Dasz vns glaubwür-
 ugenscheinlich befinden / dasz die Soldatesca zu Ross vnd Fuß / sich von den
 n / zum theil heimlich abgeschlichen / zum theil aber in ihren geschäften er-
 sich zuhause / vnd sonstien mit der Unterthanen beschwerung hin vnd wi-
 l. Mayt. vnd des Evangelischen Besens dienst vor ditzmal erfordert die
 tiren.
 vns aufgetragenen Charge, hiermit vnser ernstler befehl / dasz ein jedwe-
 dienst eingelassen / er gehöre vnter welches Commando er wolle / also bald
 schuldige dienstleist / mit verwarnung / da nach beschehener publication
 halb der Armee sich ferner betreten lesset / dasz ein solche Exemplarische
 ch zu spiegeln haben / Inmassen wir dann allen vnd jeden Ihr Königl:
 ng außgeschickten Officirern, hiermit vollemacht vnd gewalt gegeben haben
 h dero zu erkundigen / sie mit hülff jedes orts Obrigkeit zur hafft bringen
 aber denselben newe bestallung vnd unterhalt zugeben.
 och täglich durch herrnlose Gesinde vnd streiffende Rotten / die Ländel /
 die Pferde aus der Feldarbeit vnd vff den Strassen weggenommen / der
 ger bey den durchzügen grosse insolentien verübet / vnd von jederm durch-
 Quartier, außlösung vnd vorspann mit gewalt erzwingen / vnd dardurch
 äftung der Lande vnd Unterthanen geursacht würde. So haben Ihre
 len vnd verbot / Wir den löblichen Fürsten vnd Ständen hterdurch re-
 eben / vnd sie darneben gebürlich ersuchen wollen / dasz sie nicht allein vff
 solche vnter ihren Herrschafften vnd Gebiete zu hause seynd / oder sich
 so ferne sie nicht glaubwürdige Vhrkunde ihrer dimission fürzulegen ha-
 icirer vnd Commandeur vberantworten lassen / Ingleichen gemeldten
 die hülffliche Hand bieten / Sondern auch in ihren Landen / Herrschaff-
 Rotten dulden / vff dieselbe vnd die plackereyen vff den Strassen fleissige
 ar haffe vnd verdienten straffe ziehen / vnd also hterdurch die Strassen in
 o befördern / vnd allem solchen eingerissenen vnheil / so viel möglich / siew
 n / er habe denn von Ihr Königl: Mayt: oder Vns special ordre, frey
 schuldig seyn sollen / Vnd wo einer oder der ander sich vff fürzeitung die-
 en oder dieselben für schaden vnd vngelassenheit verwarnen / Auch da gültli-
 sie in Arrest behalten / vnd vns / oder in vnserm abwesen / dem nechstangele-
 berschreiben / ihnen freundlich belieben lassen werden / Den vnserigen aber

W. Wilhelm
m. ppriä.

L. S.

